

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr.

5/99

Dortmund,

12.05.1999

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (berufliche Seite 1 - 17 Fachrichtung) an der Universität Dortmund mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 4. Mai 1999

Nichtamtlicher Teil:

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 6. November 1998

Seite 18 - 19

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) an der Universität Dortmund mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" Vom 4. Mai 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Studienordung
- § 2 Aufgaben der Studienordnung und Ziele des Studiums
- § 3 Voraussetzungen für das Studienjahr und wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums/Bereiche und Teilgebiete
- § 8 Aufbau und Abschluss des Grundstudiums
- § 9 Aufbau des Hauptstudiums
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Lehrveranstaltungen
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise,
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung
- § 15 Erste Staatsprüfung Schriftliche Hausarbeit
- § 16 Erste Staatsprüfung Wirtschaftswissenschaft (Berufliche Fachrichtung)
- § 17 Freiversuch
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Studienplan
- § 20 Studienberatung
- § 21 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Fächerkombination
- § 23 Möglichkeit der Promotion
- § 24 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

. 2

Nr. 5/99

Seite

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetztes über die Ausbildung für Lehrämter an Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Dortmund.

§ 2 Aufgabe der Studienordnung und Ziele des Studiums

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Umfang für den Teil des Lehramtsstudiums, der an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durchzuführen ist.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfanges im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen umfaßt die am Ausbildungsziel orientierten erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Studien. Dabei sind nur die fachwissenschaftlichen und -didaktischen Studien der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft Gegenstand dieser Studienordnung.
- (4) Ziel des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist sowohl der Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung ökonomischer Sachverhalte als auch die Vermittlung fachdidaktischer Kompetenzen zur Wahrnehmung von Lehraufgaben in der Schule. Der Lehramtsstudiengang mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft wird im fachwissenschaftlichen Teil als ein integriertes Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre angeboten. Die berufliche Handlungskompetenz wird durch fachdidaktische Studieninhalte vermittelt.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium und wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Die Qualifikation, die für das Lehramtsstudium der Sekundarstufe II vorausgesetzt wird, wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Der Erfolg im Studium der Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird wesentlich erleichtert, wenn der Studienanfänger über eine kaufmännische Lehre im Bereich Wirtschaft und Verwaltung verfügt.

Nr. 5/99

Seite

3

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 Abs. 6 LPO umfasst die Regelstudienzeit die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (1 Semester). Dabei umfasst das Grundstudium 45 SWS und das Hauptstudium 35 SWS.
- (2) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt neben dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) ein weiteres Fach und Erziehungswissenschaft. Es ist auf ein Volumen von insgesamt 170 Semesterwochenstunden (SWS) ausgelegt; der Umfang der Studienanteile ergibt sich wie folgt:

Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung)
das weitere Unterrichtsfach (vgl. § 20)
Erziehungswissenschaft

80 SWS;
60 SWS;
30 SWS.

(3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, dass der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen bestehen.

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium, die sich in der Regel über jeweils vier Semester erstrecken. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

§ 7 Inhalte des Studiums/Bereiche und Teilgebiete

- (1) Das Grundstudium vermittelt Kenntnisse der Grundlagen
- der Betriebswirtschaftslehre.
- 2. der Volkswirtschaftslehre,
- 3. der Fachdidaktik (Wirtschaftsdidaktik) und
- 4. des Rechts.

Außerdem beinhaltet das Grundstudium die Vermittlung ergänzender Kenntnisse aus den Bereichen:

1. Mathematik.

- 2. Statistik und
- 3. Informationsverarbeitung.

Die Studieninhalte sind in § 8 spezifiziert.

- (2) Das Hauptstudium gliedert sich in folgende drei Bereiche:
- A) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- B) Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
- C) Fachdidaktik (Wirtschaftsdidaktik).
- (3) Die Bereiche des Hauptstudiums unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereiche		Teilgebiete	
A	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	 Theorie betrieblicher Funktionen und Prozesse Gestaltung und Steuerung betrieblicher Institutionen und Prozesse Handels- und Gesellschaftsrecht 	
В	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	 Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßtheorie Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßpolitik Finanzwissenschaft 	
С	Fachdidaktik (Wirtschaftsdidaktik)	 Allgemeine und spezielle Didaktik der Wirtschaftswissenschaft Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände 	
Die	Studieninhalte sind in § 9 spezifiziert.	· ·	

§ 8 Aufbau und Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.

2 SWS

4 SWS

3. Wahllehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

- (3) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung. Sie wird durchgeführt nach der Zwischenprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund; Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft). Der Abschluss des Grundstudiums wird festgestellt durch:
- den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 45 SWS,

Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung

- 2. jeweils einen Leistungsnachweis in den Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 Nr. 1, wobei für die Veranstaltungen Wirtschaftsdidaktik I und II sowie Wirtschaftsprivatrecht I und II nur insgesamt jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden muss.
- 3. je einen Leistungsnachweis in
- 3.1 Betriebswirtschaftslehre (Gegenstand des Leistungsnachweises sind nach Wahl des Kandidaten die Inhalte zweier der in Absatz 2 Nr. 2.1 genannten Lehrveranstaltungen).
- 3.2 Volkswirtschaftslehre (Gegenstand des Leistungsnachweises sind nach Wahl des Kandidaten die Inhalte zweier der in Absatz 2 Nr. 2.2 genannten Lehrveranstaltungen),
- 4. einen Studiennachweis (ohne Qualifikationsvermerk) in den in Absatz 2 Nr. 2.3 alternativ genannten Lehrveranstaltungen.
- (4) Über das Ergebnis der bestandenen Zwischenprüfung mit ihren vier Teilgebieten wird ein Zeugnis ausgestellt (vgl. Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund; Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft).

§ 9 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs. Der Student soll seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, differenzieren und vertiefen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen:

1. Pflichtlehrveranstaltungen

im Umfang von 10 SWS, und zwar aus dem

Teilgebiet A 3: Handels- und Gesellschaftsrecht	2 SWS
Teilgebiet B 3: Finanzwissenschaft I	2 SWS
Teilgebiet C 1: Seminar zur Wirtschaftsdidaktik	2 SWS
Teilgebiet C 2: Fachdidaktisches Tagespraktikum und Fachdidaktisches Kolloguium	4 SWS

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

im Umfang von 24 SWS, und zwar

2.1 aus dem Teilgebiet A 1:

a)	Industriebetriebslehre I,	2 SWS
	Steuerlehre I	2 SWS
		4 SWS

Nr. 5/99

7

Seite

	oder	
b)	Wirtschaftsinformatik I, Operations Research I;	2 SWS 2 SWS 4 SWS
2.2 aus	s dem Teilgebiet A 2:	
a)	Marketingtheorie I, Übung oder Seminar zur Marketingtheorie	2 SWS 2 SWS
	oder	
	Übung oder Seminar zur Innovations- oder Konsumsoziologie	2 SWS
	und	4 SWS
	Unternehmensführung I, Übung oder Seminar zur Unternehmensführung	2 SWS 2 SWS
	oder	
	Übung oder Seminar zur Organisationssoziologie	2SWS
		4 SWS 8 SWS
b)	oder Investition und Finanzierung I, Unternehmensrechnung I und Übung oder Seminar zu Investition und Finanzierung und zur Unternehmensrechnung;	2 SWS 2 SWS 4 SWS 8 SWS
2.3 aus	dem Teilgebiet B 1:	
a)	Monetäre Außenwirtschaftstheorie,	2 SWS
u)	Übung oder Seminar zur Monetären Außenwirtschafts- theorie und	2 SWS
	Übung oder Seminar zur Finanzwissenschaft	2 SWS 6 SWS
b)	oder Geldtheorie und Geldpolitik I, Übung oder Seminar zur Geldtheorie und Geldpolitik, Übung oder Seminar zur Finanzwissenschaft;	2 SWS 2 SWS 2 SWS 6 SWS

5/99 Nr.

Seite

8

2.4 aus dem Teilgebiet B 2:

a)	Wettbewerbspolitik I,		2 SWS
	Konjunkturpolitik I		2 SWS
			4 SWS
	oder		
b)	Übung oder Seminar in Loh (VWL)	nn- und Arbeitsmarktpolitik	2 SWS
	Lohn- und Leistung od (Arbeitssoziologie).	er Arbeitsmarktstrukturen	2 SWS
	(e e g. e).		4 SWS

(3) Zur Vertiefung eines Teilgebietes aus A 1, A 2, B 1, B 2 oder C müssen 2 SWS gewählt werden. Es darf sich dabei nicht um ein Teilgebiet der Soziologie handeln.

§ 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktische Studien sind Pflichtbestandteile während des Grund- und des Hauptstudiums.
- (2) Im Rahmen der fachdidaktischen Studien werden im Grundstudium u.a. am Beispiel ausgewählter unterrichtsbezogener fachlicher Inhalte wirtschaftsdidaktische Kenntnisse vermittelt. Im Hauptstudium erfolgt eine Vertiefung des fachdidaktischen Wissens.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Nach § 6 Abs. 1 LPO sind schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt Bestandteil des Studiums Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) während des Hauptstudiums. Sie vermitteln konkrete Erfahrungsausbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und selbständiges Handeln; sie sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten.
- (2) Schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt werden in zwei Formen durchgeführt:

a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:

Es findet in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe II. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

b) Blockpraktikum:

Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. Studiensemesters statt. Näheres regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird sowohl von der Schule als auch den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

(3) Über die jeweils anzubietende Form der schulpraktischen Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum oder Blockpraktikum) wird in jedem Studienjahr vom Lehrenden rechtzeitig entschieden.

§ 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) In den Lehrveranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird angegeben, um welche Veranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt. Dabei bedeutet:

V = Vorlesung,

Ü = Übung,

S = Seminar,

K = Kolloquium,

PR = Schulpraktische Studien;

V = Voriesungen

Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und durch andere Veranstaltungen (Übungen, Seminare) ergänzt werden.

Ü = Übung

Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung fundamentaler Methoden und Kenntnisse durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit

S = Seminar

Seminare dienen der wissenschaftlichen Erarbeitung theoretischer und praxisorientierter Fragestellungen. Verschiedene Arbeitsmethoden (Informationen, Diskussionen, Referate und Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner-, Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

K = Kolloquium

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

PR = Schulpraktische Studien

Siehe § 11.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Pflichtlehrveranstaltungen (P)

sind alle Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP)

sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen (W)

sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise; Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung).
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen von den Lehrenden ausgestellt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch
- a) schriftliche Hausarbeiten oder
- b) Referate oder
- c) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht oder
- d) mündliche Prüfungen von in der Regel 30 Minuten Dauer.

Die jeweils möglichen Erbringungsformen, die auch miteinander verbunden werden können, sowie der Umfang der Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen vom Lehrenden bekanntgegeben, sie entsprechen etwa einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht.

- (4) Leistungsnachweise werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von mindestens 2 Stunden Dauer erbracht.
- (5) Qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise setzen mindestens ausreichende Leistungen (4,0) voraus.

(6) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für die Erste Staatsprüfung Studien in fünf Teilgebieten aus den Bereichen A, B und C nachzuweisen (vgl. § 9 Abs. 2 / drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise).

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erbracht.
- (3) Zur Ersten Staatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden hat und alle erforderlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums erbracht hat. Ferner ist die Bescheinigung über die fachpraktische Ausbildung vorzulegen.
- (4) Nach § 42 Abs. 1 LPO ist eine fachpraktische Ausbildung von 12 Monaten abzuleisten; davon sind mindestens 6 Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Der Abschluss der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im 6. Semester beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (6) Die Entscheidung über die Art der Leistung, mit der die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird, trifft der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Professor. Sie wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (7) Mit Rücksicht auf Form und Zweck der Lehrveranstaltungen sind bei einigen Übungen, Seminaren und Praktika Zulassungsbeschränkungen erforderlich. Die Bedingungen des Zugangs regelt der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Professor.
- (8) Die weiteren Einzelheiten des Antrags zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

§ 15 Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen (§ 44 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen 3 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen

oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Arbeit um bis zu 2 Monate verlängert werden.

§ 16 Erste Staatsprüfung - Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung)

- (1) Gemäß § 41 Abs. 4 LPO sind für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar jeweils einer aus den Bereichen
 - A Übung oder Seminar zur
 - -Industriebetriebslehre

oder

- Marketing

oder

- Unternehmensrechnung und Controlling oder
- Investition und Finanzierung;
- B Finanzwissenschaft;
- C Wirtschaftsdidaktik.

Ein Leistungsnachweis muss im Teilgebiet der Vertiefung erworben werden. Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise aus anderen Teilgebieten vorzulegen. Von diesen ist ein qualifizierter Studiennachweis im Bereich der Soziologie möglich, der einen eindeutigen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug hat.

- (2) Kandiaten, die ihre schriftliche Hausarbeit im Fach Wirtschaftswissenschaft (Themenstellungen nur aus den betriebs- und volkswirtschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums oder aus der Wirtschaftsdidaktik) angefertigt haben, schreiben eine Arbeit unter Aufsicht im Umfang von vier Zeitstunden zu den betriebswirtschaftlichen Inhalten des Bereiches A
- (3) Kandidaten, die ihre schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Wirtschaftswissenschaft angefertigt haben, schreiben eine zweite Arbeit unter Aufsicht im Umfang von vier Zeitstunden zu den Inhalten des Bereiches B.
- (4) Darüber hinaus ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen, in die Fragen der Wirtschaftsdidaktik einbezogen werden sollen.
- (5) Für die Prüfung benennt der Kandidat die Bereiche A, B und C (vgl. § 7 Abs. 2 und 3). Aus diesen Teilgebieten sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.
- (6) Nach § 20 Abs. 2 LPO kann die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gemäß Absatz 5 angegebenen Teilgebieten (vgl. § 9) zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muss auch Aufschluss darüber geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt

und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

§ 17 Freiversuch

- (1) Eine erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (3) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.
- (4) Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anfor-

derungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

enüat:

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderun-

gen nicht mehr genügt;

6 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	=	gut,

über 2,5 bis 3,5=befriedigend,über 3,5 bis 4,0=ausreichend,über 4,0 bis 5,0=mangelhaft,über 5,0=ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Noten und Verfahren sind auf alle Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums anzuwenden.

§ 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Studienplan. Der Studienplan enthält die Lehrveranstaltungen und die jeweiligen Semesterwochenstunden. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen sinnvollen Aufbau ihres Studiums.

§ 20 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Lehrenden und des Fachstudienberaters. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, vor und nach einem Studienortwechsel, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längeren Unterbrechungen des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 21 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden. Studien, die an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) zu erbringenden Studienleistungen.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit besteht.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Dortmund.

Nr. 5/99

Seite 15

§ 22 Fächerkombination

Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) kann an der Universität Dortmund mit den Unterrichtsfächern

Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Mathematik, Sport

oder mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen Sondererziehung und Rehabilitation der

- Blinden.
- Erziehungsschwierigen,
- Körperbehinderten,
- Lernbehinderten oder
- Sehbehinderten

kombiniert werden.

§ 23 Möglichkeit der Promotion

Nach qualifiziertem Abschluss dieses Studiengangs besteht die Möglichkeit der Promotion zum Dr. rer. pol. gemäß Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Wirtschaftsund Sozialwissenschaftliche Fakultät in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 24 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für Studierende des Studienganges Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II, die ab dem Sommersemester 1999 ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, können, sofern sie den Zwischenprüfungsteil Wirtschaftsrecht gemäß den Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung in der ab Sommersemester 1999 gültigen Fassung nachweisen, die Anwendung der Studienordnung in dieser Fassung beantragen. Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemster 1994/95, aber vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, besteht diese Möglichkeit nur, sofern sie darüber hinaus vor In- Kraft-Treten dieser Studienordnung bereits verbindlich die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung in der Fassung vom 13.03.1996 beantragt haben. Die Anträge sind unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.10.1998 und der Lehrerausbildungskommission vom 04.02.1999.

Dortmund, 4. Mai 1999

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

17 Seite

5/99 Nr.

Anhang

Empfehlungen für den zeitlichen Ablauf des Grundstudiums Wirtschaftswissenschaft

(berufliche Fachrichtung):

2. Semester: SS

3. Semester: WS

4. Semester: SS

Technik des betriebli- Mathematischer Grund- Wirtschaftsdidaktik I

Wirtschaftsdidaktik II

chen

1 V + 1 Ü

1 V + 1 Ü

Rechnungswesens

1. Semester: WS

2 V + 1 Ü

2 V + 1 Ü

Wirtschaftsprivatrecht I Wirtschaftsprivatrecht II

2 V + 1 Ü

2 V + 1 Ü

Öffentliches Recht

Statistik I

2 V

2 V + 1 Ü

Mathematischer

Grundkurs I

2 V + 1 Ü

Das Grundgerüst enthält nur die Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums (24 SWS).

Das Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

- Grundlagen des Marketings (2V + 1 Ü)

SS

- Theorie der Produktionswirtschaft (2 V + 2 Ü)

SS

- Grundlagen der Unternehmensrechnung (2 V + 2 Ü)

WS

- Theorie der Investition und Finanzierung (2 V + 1 Ü)

WS

- Von den Studenten sind zwei dieser Veranstaltungen zu wählen (mindestens 6, höchstens 8 SWS).

Das Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

- Wirtschaftstheorie I (Mikrotheorie) (3 V + 2 Ü)

WS

- Wirtschaftstheorie II (Makroökonomie) (4 V + 2 Ü)

SS

- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (2 V + 2 Ü)

WS

Von den Studenten sind zwei dieser Veranstaltungen zu wählen (mindestens 9, höchstens 11 SWS).

Die ergänzenden Fächer Soziologie oder Empirie/EDV umfassen folgende Lehrveranstaltungen (4 SWS):

- Industrie- und Arbeitssoziologie (2 V + 2 Ü)
- EDV (Teil 1) (2 V) und Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung (2 V)

Die ausgewählten Veranstaltungen zu den Prüfungsfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind ab dem 2. Semester belegbar; Prüfung frühestens nach 3., spätestens nach dem 4. Semester, je nach der gewählten Reihenfolge der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

Nr.

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund Vom 6. November 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), sowie § 7 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NW.S.524), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung für die Lehramtstudiengänge der Universität Dortmund vom 13. März 1996 (GABI. NW. 1997 S.123), geändert durch Satzung vom 06. Oktober 1997 (GABI. NW. 2 S. 788) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) 1. Lehramt für die Sekundarstufe II

Vor den Worten " 1. Lehramt für die Sekundarstufe II" werden die Prüfungsfächer Sondererziehung und Rehabilitation

- "- der Geistigbehinderten" und
- "- der Sprachbehinderten"

gestrichen. In Absatz 1 Nr. 2 werden die drei Spiegelstriche durch folgende zwei Spiegelstriche zu ersetzen:

- "- einen Leistungsnachweis in Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung,
- zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4."

b) 2. Lehramt für die Sonderpädagogik

Vor den Worten "2. Lehramt für die Sonderpädagogik" werden folgende Worte eingefügt:

"Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation

- der Blinden
- der Erziehungsschwierigen
- der Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten
- der Lernbehinderten
- der Sehbehinderten
- der Sprachbehinderten".

2. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

a) 1. Lehramt für die Sekundarstufe I

- In "1.1 Zulassungsvoraussetzungen" erhält Absatz 1 Nr. 2 folgenden Fassung:
- "2. einen Nachweis über Lateinkenntnisse und";

die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3. In "1.4 Prüfungsverfahren" erhält Satz 2 folgende Fassung:

- " Die Gegenstände der mündlichen Prüfung werden den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Anglistische Literaturwissenschaft und Anglistische Kulturwissenschaft (Landeskunde) entnommen, die Aufgaben für die Arbeit unter Aufsicht den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Amerikanische Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft."
- b) 2. Lehramt für die Sekundarstufe II
- In "2.1 Zulassungsvoraussetzungen" erhält Absatz 2 Nr. 2 folgende Fassung:
- "2. einen Nachweis über Lateinkenntnisse und";

die bisherige Nummer 2 wird zur Nummer 3. In "2.4 Püfungsverfahren" erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Gegenstände der mündlichen Prüfung werden den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Anglistische Literaturwissenschaft und Anglistische Kulturwissenschaft (Landeskunde) entnommen, die Aufgaben für die Arbeit unter Aufsicht den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Amerikanische Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft."

Artikel II

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Satzung der Ordnung für die Zwischenprüfung von Lehramtsstudiengängen der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzugeben.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 20. 08. 1998 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein Westfalen vom 20. 12. 1998 - 623.40-21/7-5 Nr. 701/98.

Dortmund, 6. November 1998

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein